



ORDNUNG

ÜBER DIE FORMALEN VORAUSSETZUNGEN (FORM UND FRIST)

FÜR BEWERBUNGEN UM STUDIENPLÄTZE

IN GRUNDSTÄNDIGEN STUDIENGÄNGEN

MIT ÖRTLICHEN ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNGEN

beschlossen in der 153. Sitzung des Senats am 21.05.2014
nach Stellungnahme

der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) in der 112. Sitzung am 30.04.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2014 vom 31.07.2014, S. 587

INHALT:

| | | |
|-----|----------------------------------|---|
| § 1 | Anwendungsbereich..... | 3 |
| § 2 | Form des Zulassungsantrags | 3 |
| § 3 | Ergänzende Anträge | 3 |
| § 4 | Frist der Anträge | 4 |
| § 5 | In-Kraft-Treten..... | 4 |

Die Universität Osnabrück hat gemäß § 2 Absatz 1 Hochschul-Vergabeverordnung die folgende Ordnung über die formalen Voraussetzungen (Form und Frist) für Bewerbungen um Studienplätze in grundständigen Studiengängen mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die formalen Voraussetzungen (Form und Frist) für Bewerbungen um Studienplätze in grundständigen Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen an der Universität Osnabrück.

§ 2 Form des Zulassungsantrags

- (1) Die Universität Osnabrück sieht ein Zulassungsverfahren vor, wonach der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars der Universität Osnabrück elektronisch zu übermitteln und im Anschluss das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular inklusive der Erklärung nach § 3 HVVO (eidesstattliche Versicherung über bisherige Studienzeiten und –abschlüsse) sowie der erforderlichen Unterlagen der Universität Osnabrück zu übersenden ist.
- (2) Als erforderliche Unterlagen sind einzureichen:
 - a. Tabellarischer Lebenslauf über die Schulausbildung, Studienzeiten und beruflichen Werdegang,
 - b. Hochschulzugangsberechtigung (behördlich beglaubigte Fotokopie),
 - c. ggf. Nachweis über abgeleistete Dienste, Betreuungs- oder Pflegezeiten,
 - d. ggf. Immatrikulationsbescheinigung (früheres Studium),
 - e. ggf. Einstufungsbescheinigung bei einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester.

§ 3 Ergänzende Anträge

- (1) Wird ein Antrag auf bevorzugte Auswahl nach § 6 HVVO gestellt, sind dem Antrag ein Nachweis über einen abgeleisteten Dienst oder über Betreuungs- oder Pflegezeiten und eine Kopie des früheren Zulassungsbescheides beizufügen.
- (2) Sofern eine Beteiligung am Auswahlverfahren innerhalb der Zweitstudienquote nach § 9 HVVO erfolgt, sind der Nachweis über das abgeschlossene Erststudium (behördlich beglaubigte Kopie) und eine Begründung für die Aufnahme des Zweitstudiums einzureichen.
- (3) Wird ein Antrag auf Auswahl im Rahmen der Härtequote nach § 8 HVVO gestellt, sind dem Antrag eine formlose Begründung für den Härtefallantrag sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen beizufügen.
- (4) Sofern beantragt wird, mit verbesserter Durchschnittsnote oder verbesserter Wartezeit am Verfahren beteiligt zu werden (Antrag auf Nachteilsausgleich), da aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen eine schlechtere Note erzielt oder das Abitur zu einem späteren Zeitpunkt erworben wurde, sind dem Antrag eine formlose Begründung sowie zum Nachweis geeignete Unterlagen beizufügen.
- (5) Die für ergänzende Anträge nach Abs. 1 bis 4 vorzulegenden Unterlagen sind zusätzlich zu den nach § 2 Abs. 2 erforderlichen Unterlagen einzureichen.

§ 4 Frist der Anträge

- (1) Der Zulassungsantrag und ergänzende Anträge müssen mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Universität Osnabrück innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen eingegangen sein:
 1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

- (2) Die Frist von Absatz 1 gilt als gewahrt, wenn das elektronisch ausgefüllte Antragsformular inklusive ergänzender Anträge innerhalb der Ausschlussfrist nach Absatz 1 elektronisch übermittelt wurde und das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular der Universität Osnabrück samt der erforderlichen Unterlagen und der Erklärung nach § 3 Hochschul-Vergabeverordnung innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 (für das Sommersemester bis zum 18. Januar, für das Wintersemester bis zum 18. Juli) zugegangen ist.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.